

Jugendämter von Berlin

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin

Geschäftszeichen	III C 1
Bearbeitung	Frau Buch
Zimmer	5A31
Telefon	(030) 90227 5580
Zentrale ■ intern	(030) 90227 6877
Fax	+49 30 90227 5037
E-Mail	andrea.buch@senbjf.berlin.de

28.03.2020

Informationsschreiben zum Umgang mit den Auswirkungen der COVID-19 (Coronavirus)-Pandemie im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-EindV), in der Fassung vom 22.03.2020, haben uns weitere Fragen von Trägern und Jugendämtern erreicht.

In Ergänzung unserer Schreiben vom 03.03.2020 (Informationen zu Coronavirus (COVID-19) für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe) und 18.03.2020 (Informationsschreiben zu den Auswirkungen der am 14. März 2020 in Kraft getretenen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (COVID-19) sowie der Ersten Änderungsverordnung vom 17.3.2020 auf die ambulanten Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe und die Jugendberufshilfe) übermitteln wir Ihnen deshalb beiliegend weitere Informationen und Hinweise.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Stand der derzeitigen Lageeinschätzung.

1. Grundsatz: Leitungsabbrüche weitestgehend vermeiden

Alle Hilfen zur Erziehung (HzE), die in ambulanter Form, aufsuchend oder an einem festen Ort erbracht werden, sollen grundsätzlich nicht bzw. nicht vollständig ausgesetzt oder beendet werden. In Kinderschutzfällen sind die Hilfen weiterzuführen.

Die Leistungen der HzE fallen weiterhin nicht unter den Tatbestand sogenannter "vermeidbarer Sozialkontakte".

2. Ambulante und teilstationäre Angebote

Zur Aufrechterhaltung der Verbindung zu den betreuten Familien bieten sich im Rahmen der Leistungserbringung von ambulanten Hilfen auch alternative Beratungs- und Kontaktformen an. Hierzu zählen beispielsweise regelmäßige telefonische Kontakte, Videoberatungen und die Nutzung digitaler Medien sowie, bei Bedarf und in Kinderschutzfällen, auch immer persönliche Kontakte (z.B. Hausbesuche) und

Therapien. Bei Therapien sind in jedem Fall besondere Hygiene – und Abstandsregeln zu beachten. Hierzu gehören u.a. die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern, versetzte Terminplanungen zur Gewährleistung der Abstandsregeln im Anmeldebereich sowie die Einhaltung von Hygienemaßnahmen.

Bei Ausfall oder Nicht-Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen werden nach dem BRVJug bis zu drei Termine vergütet, danach ist das zuständige Jugendamt zu informieren.

Bei teilstationären Angeboten sind hinsichtlich der Fortführung von Tagesgruppen in Absprache mit den Trägern, den Jugendämtern und der Einrichtungsaufsicht differenzierte Einzelfallentscheidungen zu treffen. Insbesondere sind jene Tagesgruppen aufrecht zu erhalten, in denen aus Kinderschutzgründen eine weitere Betreuung der Kinder und der Familien zwingend erforderlich ist, um eine stationäre Unterbringung zu vermeiden. In diesen Fällen kann ebenfalls eine flexible Betreuung (regelmäßiger telefonische Kontakte, Kleinstgruppenbetreuung und Einzelbetreuungen unter Einhaltung der besonderen Hygiene- und Abstandsregelungen) ermöglicht werden.

Sollte es dennoch zu Schließungen oder Reduzierungen von Tagesgruppen kommen, wird empfohlen das dadurch freiwerdende Personal zur Unterstützung der Angebote in den stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen einzusetzen. Dies ist jeweils mit den Jugendämtern und der Einrichtungsaufsicht abzustimmen.

Bei Familien, die das ambulante oder teilstationäre Angebot von sich aus ablehnen, ist von Seiten der Träger regelmäßig zu prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist und in enger Abstimmung mit dem Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) einzuschätzen, ob ggf. vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII einzuleiten sind.

Angesichts der besonderen Situation sollen die Jugendämter ihre Ermessensspielräume bei der Bewertung der flexiblen ambulanten und teilstationären Leistungserbringung (telefonische Kontakte, Videoberatungen u.a.) auch im Hinblick auf die Finanzierung großzügig anwenden. Zugleich sind die flexiblen und der Situation angepassten Leistungsangebote durch die Träger entsprechend zu dokumentieren und mit den zuständigen Jugendämtern im Vorfeld zu kommunizieren.

3. Angebote der Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII

Die Angebote der Jugendberufshilfe nach § 13 Absatz 2 SGB VIII sollen als individuelle Angebotsformen, insbesondere Online – Angebote (individuelle telefonische Kontakte, Lernangebote, Online-Coaching etc.), umgestellt und weitergeführt werden. Abweichend von unseren Empfehlungen im Schreiben vom 18.03.2020 sind aber gruppenbezogene Settings zur Eindämmung der Ausbreitung des COVID-19 (Coronavirus) einzustellen.

4. Stationäre Angebote

Der Betrieb der Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe muss weiterhin vorrangig gewährleistet werden.

Hierbei sind notfalls auch zeitlich eng befristete Unterschreitungen von Personalstandards auf Grund der außergewöhnlichen Situation denkbar. Im Zweifel ist hier unmittelbarer Kontakt mit der Aufsicht aufzunehmen. Es handelt sich zugleich um ein besonderes Vorkommnis nach § 47 SGB VIII.

Die Träger sind gehalten, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um die stationären Leistungen vorrangig zu sichern, ggf. auch durch die Umschichtung von Personal aus anderen Leistungsangeboten. Zur Aufrechterhalten des Betriebes sollen deshalb Personalengpässe in einer Einrichtung vorrangig durch einen veränderten Personaleinsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des trägereigenen Personals beseitigt werden. Soweit in der Notsituation erforderlich, sind darüber hinaus auch pragmatische trägerübergreifende Lösungen zu prüfen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie strebt diesbezüglich derzeit die Bildung eines temporären Personalpools aus dem Landesprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen an. Das Personal

dieses Pools soll bei Bedarf in stationären Kinder- Jugendhilfeeinrichtungen eingesetzt werden können, um personelle Engpässe zu beseitigen. Hierzu werden Sie kurzfristig weitere Informationen erhalten.

In jedem Fall sollten die Träger zur Absicherung die Maßnahmen gegenüber der Aufsicht anzeigen und diese abstimmen.

Zur Eindämmung der Ausbreitung des COVID-19 (Coronavirus) in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sollen alle externen Besuchskontakte von betreuten Minderjährigen vermieden und weitestgehend auf mobile Kontakte umgestellt werden. In besonderen, für das Kindeswohl zwingend notwendigen Ausnahmefällen, sollen die Kontakte weiter zugelassen werden. Wir verweisen hier auf die bereits vorhandenen und differenzierten Hinweise der Einrichtungsaufsicht

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird für die stationären Angebote in Berlin eine aktuelle Übersicht erstellen.

5. Bezirkliche Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit

Im Rahmen der Schulschließungen soll die schulbezogene Jugendsozialarbeit weiterhin Kontakt zu solchen Schülerinnen und Schülern halten, bei denen bekannt ist, dass die häusliche Unterstützung nicht ausreichend ist oder eine Kindeswohlgefährdung droht. Der Zuwendungszweck soll für die Zeit der Schulschließung angepasst werden und die Angebote flexibel in Abstimmung mit Träger und der Schule umgestellt werden.

6. Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der Jugendämter (Teilhabe-fachdienste Jugend)

Die Ausführungen und Festlegungen zu den HzE gelten entsprechend auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH). Es handelt sich nicht um vermeidbare Sozialkontakte.

Soweit Familien derzeit eine Leistung ablehnen ist zu prüfen, ob hierdurch eine Gefährdung des Kindeswohls entstehen kann und ggf. durch die Jugendämter erforderliche Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Zur Eingliederungshilfen in der Zuständigkeit der Jugendämter wird ein gesondertes Schreiben versandt.

7. Erreichbarkeit und Zusammenarbeit mit den Jugendämtern

Die Jugendämter / der Regionale Sozialpädagogische Dienst (RSD) stellen in der aktuellen Situation weiterhin eine Erreichbarkeit sicher.

Neben der Fortführung laufender Fälle sind auch neue Hilfen weiterhin sicher zu stellen. Kostenübernahmen, die in der nächsten Zeit auslaufen, sollen in Absprache mit dem Jugendamt unkompliziert verlängert werden, ggf. zunächst auch per Mail.

Um das Zusammenkommen einer größeren Personenzahl im Rahmen von Hilfeplangesprächen zu verhindern und damit die Ansteckungsgefahr zu vermeiden, können Hilfeplangespräche auch über Telefonkonferenzen oder ähnliches durchgeführt werden.

Die Jugendämter tragen dafür Sorge, dass trotz der besonderen Situation die Finanzierung der abgerechneten Jugendhilfeleistungen zeitnah über die wirtschaftliche Jugendhilfe sichergestellt wird.

8. Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Für die Erziehungs- und Familienberatungsstellen in freier Trägerschaft gilt die Rahmenvereinbarung in vollem Umfang weiter. Die über die Zuwendung und die Fallpauschalen mögliche Flexibilität soll weitestgehend genutzt werden. Die Ausweitung von telefonischen und über digitale Medien geführten Beratungen und das Angebot von telefonischen offenen Sprechstunden können auch im Homeoffice durchgeführt werden.

Zur Finanzierung verweisen wir auf das Schreiben vom 20.03.2020 an alle Zuwendungsempfängenden.

9. Notfallbetreuung in Schule und Kita

Die in den Hilfen zur Erziehung und den Eingliederungshilfen tätigen Fachkräfte, gehören zu den anspruchsberechtigten Berufsgruppen für die sicherzustellende Versorgung in der Kita- und Schulnotversorgung (Zwei-Eltern Regelung). Daher können die in diesem Bereich Beschäftigten für ihre Kinder die Kita- und Schulnotbetreuung – (bei Vorliegen der Voraussetzungen) in Anspruch nehmen.

Eine weitere Anforderung an die Notbetreuung von Kindern in den o.g. Einrichtungen war die Schaffung einer Möglichkeit von kinderschutzrelevanten Einzelfallentscheidungen. Bezogen auf die Beurteilung, ob eine Notbetreuung aus Gesichtspunkten des Kindeswohls trotz der derzeitigen Lage erforderlich wäre, ist der RSD des zuständigen Jugendamtes einzubeziehen. Bei Nachfragen zur Notbetreuungen können Sie sich an die Hotlines der SenBildJugFam (Tel.: 90227-6000 (Schule) bzw. 90227-6060 Kita) wenden.

10. Schutzkleidung

Bezüglich der situationsbedingten Beschaffung von zusätzlicher Schutzkleidung bitten wir Sie die damit verbundenen Sonderausgaben zu dokumentieren. Sofern diese die im Entgelt enthaltenen Verbrauchsmittel übersteigen, werden wir uns bemühen, eine Sondererstattung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anzubieten.

Für eine Unterstützung der Träger bei der Beschaffung von Schutzkleidung wurde der entsprechende Bedarf bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung angemeldet. Diese weist allerdings vorsorglich darauf hin, dass Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen derzeit vorrangig zu versorgen sind.

Wir werden Sie fortlaufend über weitere Entwicklungen und Festlegungen informieren.

Darüber hinaus möchten wir die Gelegenheit nutzen, um uns bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe für ihr großes Engagement und ihren Einsatz in dieser außergewöhnlichen Zeit zu bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Stappenbeck

Leiterin Abteilung Jugend und Kinderschutz

Holger Schulze

Leiter Abteilung Familie und frühkindliche Bildung